



Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
E-45/20 (260343) – A5/hab

Bearbeiter
OAR'in Haberbosch

Telefon
(0361) 37 72135

Telefax
37 71050

Erfurt, den
11. Mai 2020

Ihre Petition E-45/20

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Petition in seiner 4. Sitzung am 30. April 2020 abschließend behandelt.

Mit Ihrer Petition wenden Sie sich gegen die „Zwangseinschulung von Sommerkindern“. Sie begehren insoweit die Änderung von § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), der regelt, dass die Vollzeitschulpflicht für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres beginnt. In Anlehnung an § 64 Abs.1 des Niedersächsischen Schulgesetzes schlagen Sie vor, den Eltern die Entscheidung über die Einschulung zu überlassen, deren Kinder das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Juli vollenden. Die Eltern sollen in diesen Fällen ohne Angabe von Gründen darüber entscheiden können, ob ihr Kind im gleichen Jahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird.

Der Petitionsausschuss hatte die Thüringer Landesregierung aufgefordert, zu Ihrer Petition Stellung zu nehmen. In seine Beschlussfassung hat der Ausschuss die entsprechenden Ausführungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport einbezogen.

Im Ergebnis seiner Beratung weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) kann ein Kind, das am 1. August eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 zurückgestellt werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Da in der Bundesrepublik Deutschland die Schulpflicht gilt, bedarf es einer landesrechtlichen Regelung, wann die sogenannte „Vollzeitschulpflicht“ beginnt. Hierbei gilt in allen Ländern der Regelfall, dass ein Kind, das bis zu einem festgelegten Stichtag eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet hat, schulpflichtig wird und zum nächstmöglichen Datum die Schule besuchen muss. Diese Stichtage variieren in den Ländern entsprechend des von der Kultusministerkonferenz (KMK) eröffneten Zeitraumes zwischen dem 30. Juni und dem 30. September (Beschluss der KMK vom 24. Oktober 1997, Empfehlungen zum Schulanfang). Thüringen bewegt sich in diesem Zeitfenster im Mittelfeld (1. August).

Da die Stichtagsregelung eine sehr starre Regelung darstellt, hat der Gesetzgeber in § 18 Abs. 2 und 3 ThürSchulG Ausnahmen formuliert. Somit ist es möglich, dass „ein Kind, das am 30. Juni mindestens fünf Jahre alt ist, auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden kann. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.“ Außerdem kann „ein Kind, das am 1. August eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt durch den Schulleiter und darf nicht wiederholt werden.“

In beiden Fällen haben die Eltern die Möglichkeit einer Antragstellung. Eine abschließende Entscheidung trifft jedoch in beiden Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese Entscheidung erfolgt auf der Grundlage von konkreten Daten und unter Einbeziehung verschiedener Professionen zum Beispiel dem schul- und jugendärztlichen Dienst, den Erzieherinnen und Erziehern der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung, den Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern sowie der zukünftigen Klassenlehrerin oder dem zukünftigen Klassenlehrer. Natürlich sind auch die Eltern in diesen Prozess eng eingebunden.

Mit dem am 12. Juni 2019 vom Thüringer Landtag beschlossenen Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens wurde unter anderem das Thüringer Schulgesetz geändert. Dabei erfuhr auch die in § 18 Abs. 3 ThürSchulG vorgesehene Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch eine Änderung. Diese tritt am 1. August 2020 in Kraft.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass in den letzten Jahren ein stetiger Anstieg der Zurückstellungen vom Schulbesuch zu verzeichnen war, so dass der Ausnahmecharakter dieser Regelung nicht mehr in den Schulen abgebildet ist. Die bisher vorgesehene Prognoseentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist auf Grund mangelnder Kenntnis des Kindes schwierig zu begründen. Daher soll zukünftig eine Zurückstellung ausschließlich auf der Basis einer medizinischen Indikation erfolgen. Gemeint sind hierbei insbesondere Kinder, die aufgrund von Erkrankungen und damit verbundenen längeren Abwesenheitszeiten die Schule nicht besuchen können und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen aus diesen Gründen nicht gegeben sind.

Wesentliche Grundlage der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters stellt das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung dar, wobei auch weitere psychologische und fachärztliche Gutachten zurate gezogen werden können. Die dabei hervorgehobene Wertigkeit der schulärztlichen Untersuchung als Grundlage für die Entscheidungsfindung ist begründet in § 4 der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege. Grundsätzlich soll jedes schulpflichtige Kind regulär eingeschult werden. Zurückstellungen sollen eine Ausnahme bilden

Ungeachtet dessen teilt der Petitionsausschuss Ihre Auffassung, dass Eltern ihre Kinder kennen und einschätzen können. Diese Einschätzung erfolgt jedoch vordergründig aus dem privaten Erleben und gegebenenfalls aus den Erfahrungen im Rahmen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung. Wie sich ein Kind in einem schulischen Kontext einbringt und sich in diesem orientiert, ist generell im Vorfeld des Schulbesuchs schwer einzuschätzen. Da Schulleiterinnen und Schulleiter mit ihrem Kollegium über langjährige Erfahrungen diesbezüglich verfügen, sind sie in der Lage, eine solche Einschätzung treffen zu können. Daher wurde die Verantwortung für die abschließende Entscheidung bereits mit der Schulgesetzänderung im Jahr 2003 auf die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter übertragen.

Unabhängig davon verweist der Petitionsausschuss darauf, dass noch am Anfang der 1990er Jahre deutschlandweit davon ausgegangen wurde, dass ein Kind schulfähig sein muss, um eingeschult zu werden. Man zielte darauf, zu Schulbeginn möglichst leistungshomogene Klassen zu bilden. Der individualisierte Ansatz der schulischen Bildung stand noch nicht im Vordergrund.

Für Kinder, bei denen die „Schulfähigkeit“ noch nicht vorlag, musste die Möglichkeit der Zurückstellung vorgehalten werden. Diese sollte dem Ziel dienen, dass sich das Kind in dem einen Jahr zu einem „schulfähigen“ Kind entwickelt. Da sich Kinder, wie bereits oben beschrieben, ohne zielgerichtete Förderung mehrheitlich nicht im geforderten Maße entwickeln, setzte man auf separierende Lösungen. Man richtete Vorschulklassen, Vorklassen oder Diagnose- und Förderklassen ein, in denen die Kinder in dieser Zeit beschult und gefördert wurden, um die Defizite abzubauen.

Um dem zu begegnen, wurde im Jahr 2003 in § 5 Abs. 1 ThürSchulG die Schuleingangsphase installiert. Diese umfasst die Klassenstufen 1 und 2, die eine inhaltliche Einheit bilden. Die reguläre Verweildauer von zwei Jahren kann dem Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers entsprechend auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden.

Das Ziel der Schuleingangsphase ist, allen Schulanfängerinnen und Schulanfängern mit ihren individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen gerecht zu werden und sie auf das weitere gemeinsame Lernen ab der Klassenstufe 3 vorzubereiten. Dabei kann jedes Kind altersgerecht in die Primarstufe aufgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen differenziert individualisierten Unterricht, welcher an einem gemeinsamen Lerngegenstand geplant und durchgeführt wird.

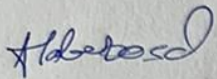
Somit wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und -zugängen der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers Rechnung getragen. Unter- und auch Überforderung werden minimiert, Lernfreude und Lernmotivation bleiben erhalten.

Der jeweilige Lernstand der Schülerin und des Schülers bestimmt die weitere Vorgehensweise im Unterricht, das heißt, das Lerntempo wird vordergründig von der Schülerin oder dem Schüler vorgegeben. Somit ist es den Schülerinnen und Schülern möglich, das Lernziel der Schuleingangsphase (festgelegt in den Lehrplänen für die Thüringer Grundschule) nach ein bis drei Jahren zu erreichen.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Informationen hat der Petitionsausschuss Ihre Petition gemäß § 17 Nr. 2 b) Thüringer Petitionsgesetz abgeschlossen. Ihr Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Haberbosch', with a stylized flourish at the end.

Haberbosch
Oberamtsrätin